

*gehenden Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Menschen oder Sachen, die in ihrer Auswirkung nicht unverhältnismäßig größer ist als der durch die Gefahr drohende Schaden.*

a) Die *Notstandslage* wird herbeigeführt durch eine Gefahr, die dem Leben oder der Gesundheit von Menschen oder die in gesellschaftlichem, persönlichem oder privatem Eigentum stehenden Sachen droht. Die Gefahr, die die Notstandslage begründet, muß eine *akute Gefahr* sein. Eine Gefährdung von Interessen eines Bürgers, die rechtzeitig durch Inanspruchnahme staatlicher, insbesondere gerichtlicher Hilfe abgewendet werden kann, begründet keine Notstandslage.

Wenn z. B. das Haus eines Bauern durch Nässe gefährdet wird, weiß sein Nachbar auf der angrenzenden Wiese Drainagerohre gelegt hat, darf der Bauer nicht ohne weiteres durch Zerstörung der Rohre die Gefahr von seinem Hause abwenden.

Die Gefahr muß in den Fällen des Verteidigungsnotstandes stets *von einer Sache* ausgehen. Dabei ist es gleichgültig, in wessen Eigentum die Sache steht.

So ist ein Fall des Verteidigungsnotstandes gegeben, wenn ein frei umherlaufender Hund einen Menschen anfällt oder wenn ein Baum, der durch den Sturm halb entwurzelt ist, auf das Dach eines Stalles zu fallen droht.

Ist eine solche Notstandslage gegeben, so ist die Notstandshandlung, die sich stets *gegen die gefahrbringende Sache richten* muß, nicht strafbar.

Wird der Hund, der den Menschen anfällt, erschlagen oder der Baum, der das Stallgebäude zu zerstören droht, gefällt, so liegt in beiden Fällen Verteidigungsnotstand vor.

b) Wie bei der Notwehr sind auch hier der Handlung zur Abwendung der Gefahr *Grenzen* gesetzt. Die Notstandshandlung muß *unumgänglich sein, um die drohende Gefahr abzuwenden*.

Kann sich in dem genannten Fall der vom Hund angefallene Mensch ohne weiteres der Gefahr durch Flucht entziehen, so ist er nicht zur Tötung des Hundes berechtigt.

Unumgänglich ist nur die Einwirkung auf den gefahrbringenden Gegenstand, die den wenigsten Schaden anrichtet. Wenn die Gefahr